

LHAK, Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz), Nr. 1016 (Revision der Amtsrechnungen der Schulverwaltung Köln. Untersuchung gegen den ehemaligen Prokurator Theodor Franz Thiriart, Bd. 1), S. 401–459.

Schlussbericht über die Revision der Rechnungen, Köln, 26. Juni 1825.

Am 26. Juni 1825 legte die Revisionskommission, bestehend aus den Herren Georg Karl Philipp von Struensee und Bottkober [?], den abschließenden, 60 Seiten umfassenden Bericht vor. Seit dem Beginn der Untersuchungen waren fast elf Jahre vergangen. Zwei Punkte seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben: Die Kommissare hielten fest, dass Thiriart keine absichtliche Veruntreuung vorzuwerfen sei. Die „Vermischung seiner privat Geld-Geschäfte mit denen der Kaße [...] der Schul-Verwaltung während seiner Dienstzeit“ habe aber zu einer „Verwirrung“ geführt. Außerdem bestätigten sie in ihrem Bericht die unsaubere Arbeitsweise der ersten Untersuchungskommission: Statt der dort veranschlagten 80.000 Francs stünden Thiriart tatsächlich nur rund 11.000 Francs zu, die allerdings mit seinen Schulden zu verrechnen seien.

Transkription: Elisabeth Schläwe

S. 401

Cöln, am 26ten Juny 1825

Schlußbericht über die Revision der ¹

Rechnungen des Thiriart, welche

derselbe als procureur-gérant des

hiesigen Schul- und Stiftungs-

Fonds für die Periode vom 8ten

July 1806 bis incl. 18. November 1814

gelegt hat.²

Nachdem die sämmtlichen Rechnun-

¹ Danach „No. 1866

5 Anlagen

1 Paket Acten nebst 1 Kiste“.

² Darunter die Vermerke:

„Ober Präsident 3./7. 25

c. r. s. [?] Gattermann

1 Vol. Acten

3./7.“

gen, welche der Buchdrucker Thiriart
in seiner ehemaligen Eigenschaft
als procureur gérant der hiesigen
Schul- und Stiftungs-Fonds gelegt
hatte, gehörig revidirt und die
darüber aufgenommenen Revi-
sions-Protokolle von dem Rech-
nungsleger beantwortet worden
waren, haben wir diese Beantwor-
tungen von den Rechnungs-Re-
visoren in Gemeinschaft mit dem
Thiriart nochmals prüfen

S. 402

und von Letzterm da, wo es nöthig
war, und wo man mit ihm darü-
ber einig werden konnte, berich-
tigen lassen.

Diese Prozedur war deshalb nöthig,
weil die Beantwortungen über-
reichlich weitläufig, dennoch nicht
immer aufklärend und so genü-
gend und bestimmt gefaßt waren,
um über die einzelnen Notaten,
eine sichere Beurtheilung und eine
definitive Entscheidung, worauf
bei der Instruktion dieser Rech-
nungssache unser ganzes Bestreben
gerichtet seyn mußte, erwirken

zu können. Aus diesem Grunde
war es die Absicht des mitunter-
zeichneten Rechnungs-Raths: daß
der Thiriart die einzelnen
Notaten protokollarisch in der
Art beantworten sollte, wie
wir dies in unserm Berichte
vom 13ten November vorigen Jahres ent-
wickelt haben. Dort ist aber
auch bereits von uns angezeigt

S. 403

worden, daß der Rechnungsleger
dies Verfahren, wodurch viele
Zeit und Mühe erspart worden
wäre, geradezu abgelehnt hatte
und daher blieb uns nur einzig
die oben gedachte Prozedur übrig.
Zwar haben wir dadurch bewirkt, daß
der Thiriart nachträglich noch
manche weitläufige und un-
zweckmäßige Beantwortungen
mehr aufklärend berichtet und
viele Defecte durch eigenhändige
Zusätze anerkannt hat; allein ein-
zelne, wengleich wenige Punkte,
sind deshalb, besonders aber
wegen Mangels vieler Beläge
und weil die Akten der Schul-

verwaltung keinesweges alle
erforderlichen Nachrichten enthiel-
ten, nicht zur vollen Klarheit
gekommen. Wir glauben jedoch
durch unsere Begutachtungen
in jedem zweifelhaften Falle
das Sachverhältniß so weit
erörtert zu haben, daß dennoch,

S. 404–459

mit Ausnahme derjenigen Defecte, welche zur Expertise oder zum Rechtswege verwiesen werden mögen, nunmehr eine definitive Entscheidung erlassen werden kann.

Die solchergestalt gehörig und nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung begutachteten Revisions-Protocolle überreichen wir nun Euer Excellenz gehorsamst zur hochgeneigten Entscheidung. Der Ordnung und bessern Uebersicht wegen haben wir jene Protocolle, so wie die dazu gehörigen Beläge, Rechnungen und die zur Einsicht nöthigen Acten, welche hierbei³ erfolgen, in der urschriftlich anliegenden Nachweisung Littera A speziell verzeichnen lassen.

Allgemeine Bemerkungen über die Verwaltung des Thiriart

Ehe wir nun aber zur Darstellung derjenigen Grundsätze übergehen, welche von uns bei Bearbeitung der vorliegenden Rechnungssache angewendet worden sind, halten wir es nöthig, einige allgemeine Bemerkungen über die Verwaltung des Thiriart voran zu schicken.

Den Rechnungsleger Thiriart haben wir bei dieser Untersuchung, besonders aber aus den Akten als einen Mann kennen lernen, dem es an vieler Gewandtheit in den Verwaltungsgeschäften nach damaliger Art⁴ und an vorzüglicher Betriebsamkeit im Interesse der Schulverwaltung keineswegs mangelte. Wir glauben selbst die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß er wohl nie die Absicht gehabt haben mag: „Die ihm anvertraute Kasse zu veruntreuen und sich zum Nachtheil derselben zu bereichern.“

Diese Ansicht äußert sogar der vormalige Commissair Neigebaur – selbst bei einer anscheinend vorgefaßten Meinung gegen den Thiriart – in seinem Berichte vom 17. November 1814 (folio 77 der Konsistorial Akten Vol. II). Dagegen war und ist der Thiriart als Beamter im Kassen und Rechnungswesen fast ganz unerfahren und überhaupt ein Mann, dem es an der in seinem damaligen Berufe so nothwendigen Ordnungsliebe, Akkuratesse und Gründlichkeit durchaus fehlte. Obgleich man daher demselben das Verdienst wohl zuerkennen muß, der Schulverwaltung durch seine Gewandtheit und seine persönliche

³ Davor Anlagenstrich „Littera A“.

⁴ „?“.

Betriebsamkeit bei der französischen Behörde (bei welcher er sich einen gewissen Einfluß verschafft [!] hatte) bedeutende Vortheile erworben und, wie es scheint, besonders dazu beigetragen zu haben, um die Zusicherung der Erhaltung aller Schul- und Stiftungs-Güter und Capitalien von dem französischen Kaiser zu erwirken; (Confer die Denkschrift vom 1ten August 1821 folio 40 in den Konsistorial Akten Vol. III)

Ogleich man also dem Thiriart diese Verdienste wohl nicht absprechen kann, so haben dagegen doch die oben angeführten Mängel und besonders die Vermischung seiner privat Geld-Geschäfte mit denen der Kaße die Komptabilität der Schul-Verwaltung während seiner Dienstzeit in diejenige Verwirrung geführt, worinnen dieselbe beim Amts-Austritte des Thiriart im Jahr 1814 vorgefunden worden ist. Um gerecht zu seyn, müssen wir jedoch auch folgende Umstände, die einigermaßen zu seiner Entschuldigung gereichen, gehorsamst anführen: Thiriart scheint nach den Acten die meisten Arbeiten der Schulverwaltung, obgleich er nur berathendes Mitglied derselben war, allein besorgt zu haben, und von den damaligen Mitgliedern der Verwaltung hierbei nicht genugsam unterstützt worden zu seyn. Dies mag allerdings ein Grund gewesen seyn, warum er sich mehr auf die obere Leitung der Komptabilität beschränkte und das Specielle der Kassen- und Buch-Führung der Redlichkeit und Geschicklichkeit seiner Gehülfen anvertraute, denen, außer dem Controleur Bochem, jene Eigenschaften vielleicht nicht in gleichem Grade eigenthümlich gewesen seyn mögen.

Rechnet man hierzu noch die Willkühr [!] der französischen Verwaltungs-Grundsätze, selbst das Seichte und Oberflächliche der von den französischen Behörden ertheilten Instruktionen, auf deren Befolgung die unmittelbaren Vorgesetzten des Thiriart nicht einmal streng hielten, so möchte man wohl einen Theil der Schuld jenen Vorgesetzten und deren höchst mangelhafter Aufsicht über die Komptabilität des Thiriart (sie hatten bis zum Anfang der Untersuchung nicht einmal auf Ablage der Jahres-Rechnungen gehalten) zuschreiben.

Euer Excellenz weisem Ermessen müssen wir nun gehorsamst anheimstellen, wie weit bei Entscheidung der vorliegenden Revisions-Protokolle in einzelnen Fällen auf die oben angeführten Entschuldigungs-Gründe eine billige Rücksicht zu nehmen seyn dürfte.

Grundsätze welche bei Begutachtung der Protocolle angewendet worden

a. Im Allgemeinen

Wir selbst konnten unserer Pflicht und unserem Auftrage gemäß, bei Begutachtung der Protocolle nur den allgemeinen Grundsatz festhalten:

„Daß in allen den Fällen, wo die Billigkeitsgründe überwiegend waren, auf Niederschlagung der Defekte, da aber, wo die Rechtsgründe mit denen der Billigkeit nur im Gleichgewicht standen, oder wo erstere gar überwiegend waren, auf Feststellung der Defecte anzutragen sey.“

In den Revisions-Protokollen haben wir jedes einzelne Notatum und jeden defektirten Betrag speziell und gehörig begutachtet. Eine Aufzählung aller streitig gebliebenen Punkte, ist also in diesem Berichte nicht erforderlich und würde dies auch die Grenzen desselben überschreiten. Unsere Begutachtungen glauben wir auch so ausführlich abgegeben zu haben, daß Euer Excellenz in allen streitig gebliebenen Fällen nun mit Sicherheit wohl werden entscheiden oder etwa bestimmen können, welche davon

a, zum schiedsrichterlichen Urtheil, und welche

b, zum gewöhnlichen Rechtswege jetzt noch zu verweisen seyn möchten.

Unsere Anträge konnten wir in den Begutachtungen nach den obigen Grundsätzen und nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung nur bestimmt entweder auf Niederschlagung oder Feststellung der defektirten Posten richten, mit dem Anscheingeben, welche von den wenigen zweifelhaft gebliebenen Fällen bei der Entscheidung für die oben ad a und b bezeichneten Wege zu verweisen seyn dürften. Hiernach bedarf es nun keiner Zusammenstellung der von uns für justificirt erachteten Rechnungs-Positionen, um darüber nach der von Euer Excellenz in dem verehrlichen Rescripte vom 28ten November 1823 ausgesprochenen Absicht eine besondere Decharge zu ertheilen, denn diese letztere erfolgt mittelbarerweise und ganz rechnungsmäßig schon dadurch, daß entweder die richtigen Rechnungspositionen in den Protokollen gar nicht monirt worden sind, oder aber dadurch, daß die monirten Beträge, in sofern solche durch die Beantwortung nachträglich als justificirt erscheinen, durch die Entscheidung als richtig anerkannt und die deshalb gezogenen Defekte niedergeschlagen werden. Auf diese ganz einfache und den Rechnungsgrundsätzen angemessene Weise gehen also die justificirten Einnahmen und Ausgabe-Posten in den Hauptabschluß über, ohne daß erst dazu eine besondere Decharge erforderlich ist.

Nach den obigen Ansichten dürfen wir uns nun nicht über alle einzelnen Streitpunkte, welche bereits in den Protocollen abgehandelt sind, hier verbreiten, sondern nur:

Itens Diejenigen Grundsätze in gedrängter Kürze vortragen, welche in den Revisions-Protokollen von uns und den Rechnungs-Revisoren angewendet, von dem Thiriart aber bestritten worden sind, sodann

II. Noch diejenigen einzelnen Streitpunkte ausheben, welche zwar gleichfalls in den Protokollen speziell begutachtet worden sind, worüber aber manche nöthige Bemerkungen dort nicht am rechten Orte gewesen seyn würden.

Die Streitpunkte, welche zu der ad I gedachten Kathegorie gehören, werden deshalb vor der speziellen Prüfung der Protokolle von Euer Excellenz entschieden werden müssen, weil jene Grundsätze dem größeren Theile der Notaten, sowohl bei der Aufstellung selbst, als auch bei der Begutachtung zur Basis dienen und also durch deren vorherige Entscheidung zugleich die Prinzipien gebildet und festgestellt werden, nach welchen die Aburtheilung der einzelnen Notaten abzufassen ist.

b., Im Einzelnen

1. Befugniß der jetzigen Revisions-Kommission zur materiellen Prüfung der Rechnungen

Zuvörderst ist

1. Vom Thiriart bestritten worden, daß die jetzige Revisions-Kommission befugt und verpflichtet sey, seine Rechnungen auch in materieller Hinsicht zu revidiren [?] und zu moniren;

Er behauptet vielleicht, daß eine solche materielle Revision nur der vorigen Revisions-Kommission (unter der Leitung des Herrn Geheimen Justiz-Rahts von Mylius) allein zugestanden habe, und daß die jetzige Revision sich nun auf bloße Rechnungsfehler beschränken dürfe. Aus diesen Gründen sind vom Rechnungsleger mehrere von uns

gezogene Defekte, welche die vorige Revisions-Kommission entweder nicht monirt oder solche niedergeschlagen hatte, nicht als richtig anerkannt worden.

Wir glauben dieses Fundament, worauf der Thiriart seinen speziellen Beantwortungen nur zu oft stützt, in dem Gutachten des Revisions-Protokolles über die Rechnung der Einnahmen des Stiftungs-Fonds, vom 8ten July 1806 bis ult. December 1810 und zwar ad Not. 1 bis 3, worauf wir uns beziehen, genügend widerlegt und dort erwiesen zu haben, daß die jetzige Kommission allerdings befugt gewesen, die Rechnungen nicht blos in calculo, sondern auch in materieller Hinsicht genau zu revidiren, und daß der Rechnungsleger verpflichtet war:

„die von der Ersteren auf gestellten Moniten und Defekte entweder gründlich und mit Beibringung der monirten Justifikatorien zu widerlegen, oder solche anzuerkennen.

Von diesem Grundsatz sind wir auch bei Begutachtung aller übrigen Protokolle ausgegangen. Wie wenig gründlich die vorige Kommission – welche der Thiriart überall in seiner Beantwortung mit dem eigenen Prädikate „die gesetzliche Revisions-Kommission“ bezeichnet – verfahren ist, dies haben wir übrigens bereits in unserm Berichte vom 19. November vorigen Jahres dargethan, und die vorliegenden Revisions-Protokolle enthalten darüber noch weit mehrere und überzeugendere Berichte.

2., Bindende Kraft der Instruktion vom 28ten August 1807, für den Thiriart

2tens behauptet Thiriart in mehreren Revisions-Protokollen, namentlich in dem über die Einnahme-Rechnung der Stiftungs-Fonds vom 1ten Januar 1811 bis den 18. November 1814 und zwar am Schluß seiner Beantwortung ad Not. 49:

„Daß die ihm von der Schul-Verwaltung unterm 28ten August 1807 ertheilte Instruktion, rücksichtlich seiner Amts-Verwaltung gar keine bindende Kraft für ihn habe.“

Am Schluß unseres Gutachtens über jenes Notatum haben wir loco citato diese Behauptung umständlich widerlegt und unsere Meinung dahin abgegeben:

a, daß die Instruktion vom 28ten August 1807 allerdings bis zum Schluß des Jahres 1812 für den Thiriart als bindend betrachtet und bei Beurtheilung seines Rechnungswesens zum Grunde gelegt werden müsse, daß dagegen:

b, vom Januar 1813 an, der Beschluß des Großmeisters der Universität zur Paris vom 5ten December 1812 als Grundlage zur Beurtheilung jenes Rechnungswesens dienen müsse.

Die genaueste Prüfung, so wie die Entscheidung dieses Punktes ist vor Allem höchst wichtig, denn nach den § 11 und 14 der Instruktion vom 28. August 1807 dürfen durchaus nur solche Positionen in Rechnungs-Ausgabe paßiren, welche gehörig kontrollirt und von der Verwaltung vorher authorisirt (ordonnanzirt) sind. Wenn wir nun auch in einzelnen Fällen mehrere, nicht gehörig controllirte und ordonnanzirte Ausgaben, welche jedoch sonst gehörig belegt waren (und wo der Zweifel einer doppelten Verausgabung nicht obwaltete) nach unseren Begutachtungen aus Billigkeits-Gründen als richtig angenommen haben, so sind doch dagegen viele andere Fälle, wo eine doppelte Verausgabung zuversichtlich vorausgesetzt werden konnte, oder wo sonst ein Zweifel obwaltete, nur allein nach jenen §§. strenge von uns beurtheilt worden.

3., Nothwendigkeit der Kontrollirung und Ordonnancirung der Ausgaben

3tens. Die Festhaltung jenes Grundsatzes, nemlich:

„daß jede Ausgabe gehörig kontrollirt und von der Verwaltung authorisirt (ordonnanzirt) seyn müße“

war das einzige Mittel, um in denjenigen Fällen, wo sich ein dringender Verdacht wegen doppelten Verausgabungen herausstellte, oder wo sich gar ein Beweis dafür ergab, solche doubles emplois nach Möglichkeit zu verhindern.

Thiriart selbst hat bei seiner Beantwortung sehr viele doppelte Verausgabungen anerkennen müssen, z. B. in dem Revisions-Protokolle über die Ausgab-Rechnung des Schul-Fonds pro 18 11/14 ad Not. 10, 29, 34, 37, 38, 40, 46, 50, 51, 52, 54, 66, 76, 77, 83, 85, 96, 99, 100, und noch ungleich mehrern in anderen Protokollen. Es sind selbst einige Fälle vorgekommen, wo doppelte Verausgabungen, sogar von der Verwaltung ordonnanzirt waren. Unter diesen Umständen war also die Festhaltung des obigen Grundsatzes nach den § 11 und 14 der angeführten Instruktion, durchaus nothwendig und keineswegs als eine leere Förmlichkeit zu betrachten.

Dagegen sind wir unter gehöriger Berücksichtigung der von Euer Excellenz in dem Rescripte vom 28ten November 1823 für uns ertheilten Vorschriften, in denjenigen Fällen, wo gegen die Verität der Ausgaben nicht zu erinnern war, oder wo sonst ein dringender Verdacht einer doppelten Verausgabung nicht obwaltete, von diesem Grundsatz (wie oben erwähnt) abgegangen und haben, wenn die gezogenen Defekte als wirklich richtige Ausgaben in der Beantwortung genügend nachgewiesen worden sind, den Mangel der Controllirung oder Ordonnanzirung nicht rügend, auf deren Niederschlagung angetragen. Wo uns aber noch Zweifel übrig blieben:

„ob eine Ausgabe-Position als double Emploi zu betrachten sey“?

konnten wir nicht anders, als auf die Defektirung solcher zweifelhaften Ausgaben unsere Anträge richten.

Bei der Entscheidung bleibt es nun Euer Excellenz weiserem Ermessen anheimgestellt, ob Hochdieselben in Einigen von jenen Fällen (wo ein ganz genügender [?] Beweis vom Rechnungsleger nicht beigebracht worden ist, hin und wieder wegen Länge der Zeit auch wohl nicht füglich mehr beigebracht werden konnte) den deshalb defectirten Posten der mangelnden Ordonnanzirung und Kontrollirung ungeachtet, niederzuschlagen geneigt seyn möchten. Allein immer werden bei Beurtheilung solcher Fälle, die in den Protokollen ermittelten Neben-Umstände sehr zu berücksichtigen, auf jeden Fall aber wird das Prinzip selbst aufrecht zu erhalten seyn, in so fern solchen wie wir glauben bei der dortigen Prüfung nach streng gesetzlichen Grundsätzen als richtig befunden wird.

4., Beibringung der mangelnden Rechnungs-Justifikatorien

In mehreren Revisions-Protokollen hat Thiriart sich geradezu geweigert, einige monirte Rechnungsbeläge oder sonstige Beweismittel selbst beizubringen, auch ist derselbe bei dieser Weigerung beharrlich verblieben, als er von den Rechnungs-Revisoren und auch von dem unterzeichneten Rechnungs-Rath noch mehrmals mündlich zur Beibringung aufgefordert worden war.

Er gab mündlich vor, daß seine Rechnungsbeläge sämmtlich bei Uebergabe der Rechnungen selbst vorhanden gewesen und daß die fehlenden Beläge, in den 10 Jahren, als so lange die Sache nun schon schwebte, nicht durch seine Schuld abhanden gekommen wären, er also deshalb zur Beischaffung nicht verpflichtet sey. Diese Angabe ist jedoch durch nichts erwiesen; Sodann scheint Rechnungsleger seine Weigerung darauf stützen zu wollen, daß der jetzigen Revisions-Kommission gar keine materielle Prüfung der Rechnungen mehr zustehe und also auch nicht die Monirung fehlender Beweise. Wir glauben aber diese Ansicht bereits unter N° 1 dieses Berichts widerlegt und deshalb erwiesen zu haben:

„daß Thiriart allerdings verpflichtet war die Moniten und Defekte entweder gründlich und mit Beibringung der monirten Justificatorien zu widerlegen, oder Erstere anzuerkennen.“

Nach diesem Grundsatz und bei der beharrlichen Weigerung des Rendanten ist uns nun nichts weiter übrig geblieben, als in denjenigen Fällen, wo die Beibringung der Beläge oder die Vorlegung sonstiger Beweise nicht erfolgt ist, auf die Feststellung der zweifelhaft gebliebenen Beträge als Defekte anzutragen. Uebrigens ist durch die beharrliche Weigerung des Rechnungslegers, (selbst in Fällen, wo die nachträgliche Beischaffung einiger Beläge von ihm jetzt wohl noch möglich war) die Begutachtung der Protocolle ungemein erschwert worden; deßen ungeachtet sind wir, um überall eine definitive Entscheidung zu erwirken, möglichst bemüht gewesen, die Beweise selbst herbeizuschaffen, oder in der Begutachtung die erforderliche Aufklärung aus den Acten der Schulverwaltung gehörig darzustellen und so dem Mangel der fehlenden Beläge möglichst zu ersetzen. Wo dies aber nicht möglich gewesen ist und wo also jener Weigerung wegen, einige Punkte nicht ganz aufgeklärt werden konnten, wird es der Rechnungsleger sich selber zuzuschreiben haben, wenn die Defekte angetragenermaßen bei der dortigen Entscheidung festgestellt werden sollen.

5., Zinsen-Belastung von erhobenen, aber nicht zur gehörigen Zeit gebuchten Kapitalien

5., Es sind durch den Thiriart während seiner Verwaltung mehrere dem Stiftungs-Schul-Fonds zugehörige Kapitalien nebst Zinsen, so wie auch Kaufgelder für versteigerte Grundstücke etc. etc. wirklich eingehoben worden, ohne daß er diese Beträge zur Zeit der Erhebung in den Büchern vereinnahmt und die Gelder zur Kasse geliefert hat. Erst später sind diese Beträge theils nachträglich vereinnahmt, theils durch die von dem [?] Cremer der Schul-Verwaltung übergebenen Wechsel validirt worden, endlich aber sind auch einige von jenen erhobenen aber nicht gebuchten Geldern in den vorliegenden Revisions-Protokollen zum Defekt gestellt und von Thiriart selbst anerkannt worden.

Von diesen zur Zeit der würclichen Erhebung nicht gebuchten und also auch nicht zur Kasse gelieferten Geldern, sind sowohl früherhin in der Relation des Herrn von Nagel vom 7. Februar 1818 pagina 66 bis 75, 77 (Confer Beläge zum Revisions-Protokolle über die Einnahmen-Rechnung des Schul- und Stiftungs-Fonds pro 18 11/14) als auch in den vorliegenden Protokollen die Vorzugszinsen defektirt worden. Thiriart bestreitet diesen Grundsatz und behauptet, zur Zahlung dieser defektirten Verzugs-Zinsen keineswegs verpflichtet zu seyn. Die Gründe, womit er seine Behauptung unterstützt, hat er besonders in dem Revisions-Protokolle über die Einnahme-Rechnung des Stiftungs-Fonds pro 18 11/14 ad Not. 3 ausführlich entwickelt und in den übrigen Protokollen, hauptsächlich wieder darauf Bezug genommen. Wir haben die von Thiriart angeführten Gründe bei dem allegirten Notato begutachtet und in jeder gesetzlichen Beziehung dort beleuchtet, am Schluße unseres Gutachtens aber folgende Anträge gemacht:

a, daß von den eingehobenen aber nicht gebuchten Kapitalien und Zinsen, so wie von den nicht gebuchten Kaufgeldern die Verzugszinsen allerdings defektirt und festgestellt werden müßen, jedoch nur auf die in den Revisions-Protokollen vermittelten Summen, daß solche aber keineswegs bis zum gänzlichen Abschlusse des Thiriart'schen Rechnungswesens fortliquidirt werden können.

b., daß dagegen in allen Fällen, wo es sich offenbar ergeben sollte, daß blos currente Revenüen (nicht Kapitalien, Kaufgelder oder Zinsen davon) nur aus Rechnungs-Irrthümern [!] nicht zur Kasse gefloßen sind, keine Verzugszinsen zu defektiren wären, mit dem Zufügen, daß dagegen der Rechnungsleger für die bei der jetzigen Revision ermittelten und ihm zu gute geschriebenen irrthümlichen Beträge gleichsam keine Verzugs-Zinsen zu fordern berechtigt sey, denn es ist nach unserer unvorgreiflichen Meinung die alleinige Schuld des Re[n]danten, daß er durch die unregelmäßige Führung seiner Komptabilität oder durch Rechnungsirrhümer die ihm erst jetzt in den Protokollen zu gute geschriebenen Beträge bisher hat entbehren müßen.

Nach den vorstehend herausgestellten Hauptgrundsätzen, welche – wie wir glauben – den Gesetzen und der Billigkeit zugleich genügen, haben wir in den übrigen Revisions-Protokollen, wo es sich um Verzugs-Zinsen handelt, unser Gutachten geregelt und der Kürze wegen uns nur auf das obige allgemeine Gutachten ad Not. 3 des Revisions-Protokolles über die Einnahme-Rechnung des Stiftungs-Fonds pro 1811/14 bezogen.

Jetzt werden wir nun noch nach dem oben dargelegten Plane

II., diejenigen einzelnen Streitpunkte ausheben, welche zwar gleichfalls in den Revisions-Protokollen speziell begutachtet worden sind, worüber aber manche nothwendige Bemerkung dort nicht am rechten Orte gewesen seyn würde.

Zur Beurtheilung der wenigen Streitpunkte selbst, in welchen die Verweisung zum Rechtswege oder zur Expertise, gemäß Euer Excellenz Verfügung vom 28ten November 1823, wir anheim gestellt haben, wollen wir nachstehend, mit kurzen Bemerkungen begleitet, aufzählen, und zwar:

A. für den Rechtsweg

a, der im Revisions-Protokolle über die Stiftungs-Fonds Einnahme-Rechnung ad Not. 4 defektirte Betrag von 1202 Francs 60 Centimes als Verzugszinsen für ein von Thiriart schon am 10ten April 181[.] eingezogenes, aber erst am 1ten October desselben Jahrs wirklich gebuchtes Kapital;

b, der im Revisions-Protokolle über die Schulfonds-Einnahme-Rechnung von 18 11/14 ad Not. 18 defektirte Kapital-Betrag für die Anlegung einer Topf-und Ziegelbrennerei zu Rheindorf mit 5084 Francs 65 Centimes und die davon berechneten Zinsen mit 1056 Francs 99 Centimes

Zusammen 6141 Francs 64 Centimes

Auf die Feststellung dieser defektirten Summe haben wir zwar in unserm zum Protokolle gegebenen Gutachten angetragen, indeßen wurde vom Thiriart nach dem Abschlusse des begutachteten Protokolles noch die in den Belägen sub N° 3 befindliche Bescheinigung des Redanten [!] Bochem beigebracht und dadurch nachträglich erwiesen, daß der defektirte

Kapital-Betrag früherhin von der Verwaltung ordonnanzirt und daß die Beläge vorhanden gewesen wären. Hierdurch gewann dieser Gegenstand ein günstiges Ansehen für den Rechnungsleger, daher wir es für unsere Pflicht hielten, nach der uns nun von demselben gegebenen Spur eine nochmalige Nachsuchung in den Acten und Konferenz-Protokollen der Schul-Verwaltung vorzunehmen und legen nun unsere desfallsigen Resultate und Meinungen in⁵ dem sub B angeschlossenen, das historische dieses streitigen Rechnungspunktes enthaltenden besondern Pro Memoria Euer Excellenz zur hochgeneigten weiteren Entscheidung gehorsamst vor.

c., der erste zur Untersuchung des Thiriart'schen Rechnungswesens bestellte Commissarius, Herr Neigebauer, hat in dem Protokolle vom 8ten November 1814 [?] (fol. 77 der beiliegenden Commissions-Akten, betreffend die Bibliothek- und Makulatur-Rechnung) dem Thiriart einen Defekt von 37399 Francs gezogen und zwar für Bücher, welche als Makulatur verkauft seyn sollten. Die Gründe und Voraussetzungen, worauf die Berechnung des Defekts basirt ist, sind in gedachtem Protokolle folio 77 und 78 entwickelt und in dem Revisions-Protokolle der jetzigen Kommission über die Makulatur-Rechnung gleich im Eingange die Bibliothek betreffend, speziell dargestellt und demnächst ad Not. 1 bis 3 gehörig beleuchtet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehen wir uns auf jenes Revisions-Protokoll und bitten gehorsamst, dasselbe bei Beurtheilung dieses Gegenstandes mit diesem Berichte zu vergleichen. Wir wiederholen also die Gründe, worauf der obige Defekt gestützt ist, hier nur ganz kurz, wie folgt:

1., Die Bibliothek ist nach einem von dem Mitgliede des vormaligen Verwaltungs-Rathes, Herrn von Heinsberg, aufgestellten Projet de lettre, an den Unter-Präfecten vom November 1807 auf 120,000 Bücher, angeschlagen worden. Thiriart selbst giebt in einem Briefe an den Unterpräfekten vom 27. Februar 1809 (Confer die obigen Commissions-Acten folio 68) den nemlichen Bestand auf 120,000 Bücher an. Hiervon hat nun der Herr Neigebauer denjenigen 1000 [?] Bände abgezogen, welche ungefähr an das Seminarium geliefert seyn sollen und schlägt hiernach den am 8ten November 1814 sein sollenden Bestand der Bibliothek auf 119 000 Bände an; davon [ab ?] die zu jener Zeit wirklich noch in der Bibliothek vorhandenen Bücher mit 20 000 so fehlten also nach diesen Voraussetzungen und Berechnungen noch Bände 99 000.

2., der Herr Neigebauer hat nun, weil der öftere Bücherverkauf ohne Authorisation, ja selbst gegen das ausdrückliche und geschärfte Verbot des Ministers des Innern vom 20 en April 18[0.] geschehen ist, angenommen, daß die obige Anzahl der fehlenden Bücher unter der Makulatur mit verkauft worden sey und daher der Geldbetrag für die oben angegebene Zahl der fehlenden Bücher defektirt werden müsse. Diese Zahl hat der Commissair aus Billigkeits-Gründen, schließlich nur auf 90 000 Bände angeschlagen, und deren Werth als Maculatur auf den Grund eines Gutachtens der Buchhändler Schmitz und Imhoff auf 41,805 Francs berechnet; demnächst aber die in der Makulatur-Rechnung vereinnahmte Summe von 4 406 Francs abgesetzt und dergestalt den obgedachten Betrag von 37,399 Francs als Defekt herausgestellt.

Bereits in unserer Begutachtung des Revisions-Protokolles über die Makulatur-Rechnung haben wir diejenigen Gründe ausführlich entwickelt, aus welchen jener Defekt dem Thiriart

⁵ Davor Anlagenstrich „Litera B“.

keinesweges allein zur Last gelegt werden kann, und darauf angetragen, den Defekt doch cassiren zu lassen und ad separatum zu verweisen.

Es kommt nemlich hier allein darauf an:

„ob während der Verwaltungs-Periode des Thiriart von dem damaligen Verwaltungs-Rathe, oder doch unter deßen Zulaßung solche vorschriftswidrige Masregeln [?] getroffen seyn sollten, wodurch der Bibliothek wirklich und vorweislich ein Schaden erwachsen ist?“

Wird diese Frage bejahend beantwortet, so dürfte deshalb nicht gegen den Thiriart, sondern vielmehr gegen den vormaligen Verwaltungs-Rath voranzuschreiten und dann erst zu bestimmen seyn, ob Thiriart, (welcher sogar nur eine berathende Stimme bei der Verwaltung haben sollte) verpflichtet ist, pro rata einen Schadenersatz zu leisten.

Wenn nun gleich die Prüfung dieses Punktes nicht in unserem Auftrage liegt, so sey es uns doch erlaubt, wenigstens unsere Ansicht hierüber in gedrängter Kürze hier gehorsamst vorzutragen.

Es fällt dem vormaligen Verwaltungs-Rathe allerdings zur Last

1., daß derselbe ganz gegen das bestehende Verbot die Bücher hat verkaufen lassen, denn die Entschuldigungen desselben im Protokolle vom 7ten November 1814 und in dem Schreiben vom 29ten September 1814 scheinen keineswegs hinreichend;

2., daß derselbe diesen Verkauf und die Auswahl der Bücher lediglich den Bibliothekaren ganz willkürlich überlassen hat, ohne darüber die so nöthige Aufsicht anzuordnen um ohne, daß über die Verkäufe, Protokolle oder sonstige Verträge gefertigt oder die Verkäufe und die Einnahme-Beträge dahier sonst gehörig kontrollirt worden sind.

Die Akten und die aktenmäßige [Relazion] des Herrn von Nagel folio 71 (Confer die Beläge zu dem [!] Revisions-Protokollen) ergeben allerdings einen dringenden Verdacht, daß durch die oben ad 2 angeführten Mängel der Bibliothek ein nicht unbedeutender Schaden verursacht worden seyn mag, denn wenn [man] auch die Aussage des Verwaltungs-Raths (fol. 76 der Kommißions-Akten:

„man könne nicht für authentisch annehmen, was die angeführten Berichte über die Anzahl der Bücher erwähnen, denn man habe bloß, um der Sache ein Ansehen zu geben die Anzahl der Bände auf circa 120 000 angegeben, denn Niemand habe dieselben gezählt, vielmehr bloß angegeben, auf wie hoch man die Anzahl der Bücher schätze.“

als wahr annehmen will, so ist doch wohl mit Gewissheit voraus zu setzen, daß selbst bei einer ungefähren und oberflächlichen Schätzung, solche doch nicht über das doppelte irrthümlich seyn konnte.

Nimmt man also auch an, daß von der abgeschätzten und in dem Berichte angezeigten Summen in der Wirklichkeit nur die Hälfte der Bücher in der Bibliothek vorhanden waren, so stellt sich immer die [Ha...sch...] des vom Herrn Neigebaur gezogenen Defekts auf 18 699 Francs gegen die Verwaltung heraus . Allein zu verkennen ist es keineswegs, daß an den Acten d[em?] Object, wegen dessen der Regress an dem Verwaltungs-Rath zu nehmen wäre, noch der Werth dieses Objects durchaus nicht so bestimmt ermittelt und festgestellt worden ist, daß daraus nach unserer unvorgreiflichen Meinung vor Gericht ein ganz strenger Beweis geführt werden kann, und deshalb müssen wir bezweifeln, „ob von einem besonderen

Verfahren gegen die vorigen Mitglieder des Verwaltungs-Raths ein günstiges Resultat zu erwarten sey.“ Sollten aber Euer Excellenz dieser unserer Meinung nicht beitreten, so stellen wir gehorsamst anheim: wegen einer gerichtlichen Verfolgung der gedachten Mitglieder das Nötige an das Königliche Konsistorium besonders hochgeneigtest zu erlassen.

Zur Expertise dürften sich nur zwei Punkte eignen:

a, im Revisions-Protokolle über die Rechnung der freiwilligen Verkäufe haben wir ad Not 5 darum auf die Feststellung des dort defektireten Betrags von 1795 Francs 1 Centime angetragen, weil Thiriart sich geweigert hat, die im Monito verlangten Beweise vom Baumeister Loewenstein hierselbst beizubringen. Sollte dies noch etwa [?] nachträglich geschehen, so wird der Defekt cessiren müß[en]. Geschieht die Beibringung der Beläge nicht, so müssen wir Euer Excellenz gehorsamst überlassen:

ob Hochdieselben den Defekt feststellen oder aus besondern Billigkeits-Gründen eine Expertise in der Art anordnen wollen, daß der Baumeister Loewenstein von dem hiesigen Polizei-Präsidio aufgefordert werde, seine Bücher oder Papiere dort in Gegenwart des Polizei-Präsidenten von Struensée und des Kalkulatur-Assistenten Heckmann und im Beisein zweier glaubwürdigen, von Thiriart vorzuschlagenden Kaufleute, offen zu legen, oder daß der Loewenstein in Gegenwart jener Experte[n] ad protocollum vernommen und nach deren Entscheidung der Defekt entweder festgestellt oder niedergeschlagen werde.

b., der im Revisions-Protokolle über die Nachweisung von den nachträglichen Ausgaben ad Not. 7 zum Defekt gestellte Betrag von 2 661 Francs 10 Centimes würde wegen gänzlichen Mangels gültiger Beläge und Beweise, und da die Ausgabe weder kontrollirt noch von der Verwaltung ordonnanzirt ist, und also die Vorschriften der Instruktion vom 28. August 1807 § 11 und 14 durchaus nicht befolgt sind, gewiß ganz rechtlicherweise und nach unserer Meinung unbedenklich zum Ersatz festgestellt werden können, denn es fehlt hier durchaus jede Ueberzeugung und jedes rechnungsmäßige Attribut über die wirkliche Leistung und Richtigkeit des verausgabten Postens. Da indeßen Thiriart auf eine nochmalige Abschätzung des Kanal-Baues an den Torfgruben zu Walberb[erg] in seiner Beantwortung angetragen hat, so stellen Euer Excellenz wir gehorsamst anheim ob Hochdieselben eine solche oder eine förmliche Expertise deshalb veranlassen wollten; Ob solche jetzt nach so langer Zeit noch möglich ist, und wie die schiedsrichterliche Kommission zu bilden wäre? Dies sind Fragen, die nur von einem technischen Baubeamten gelöset werden können.

Euer Excellenz bitten wir demnach ganz gehorsamst über diesen Gegenstand das Gutachten eines solchen Beamten zu verordnen wenn nemlich Hochdieselbe aus besondern Billigkeits-Gründen von der Feststellung des Defekts vorläufig noch abzustehen und eine Expertise anzuordnen geneigt seyn möchten.

Außer den vorstehenden speziellen Streitpunkten sind in den Revisions-Protokollen allerdings noch sehr viele enthalten; Allein alle werden sich definitiv entscheiden lassen, sobald Euer Excellenz über die oben ad I von N° 1 bis 5 aufgestellten Hauptprinzipien zuvor werden abgeurtheilt haben. Wir berühren diese Streitpunkte also hier nicht im Einzelnen, um so weniger, da die Revisions-Protokolle selbst, von uns durch die Begutachtungen so vollständig instruiert sind, daß solche in sich schon überall den Statum causae et controversiae bei jedem Spezial-Falle bilden.

Haupt- und Final-Abschluß

Nach Darstellung der streitigen Punkte beehren wir uns Euer Excellenz den Haupt- und Final-Abschluß über die ganze Verwaltung des etc. Thiriart⁶ gehorsamst sub Litera C vorzulegen. Derselbe ergiebt nun folgende Resultate:

a, nach der von Thiriart selbst für richtig anerkannten und dem Haupt-Abschluß beigefügten Balance über die Bestände und Vorschüsse, womit seine Rechnungen abschließen, ferner nach Zurechnung derjenigen Defekte und Abgänge, welche nach seinen eigenen Beantwortungen in den Revisions-Protokollen verbleiben, stellt sich für den Rechnungsleger nun ein Guthaben von 11 249 Francs 58 $\frac{3}{4}$ Centimes heraus.

Also schon nach dem eigenen Anerkenntniße des Thiriart ist das ihm von der vorigen Revisions-Kommission unter der Leitung des Herrn Appellations-Raths von Mylius zuerkannte Guthaben von 84 217 Francs 64 Centimes bis auf die obige weit geringere Summe verschwunden; Ein Umstand, der den überzeugendsten Beweis giebt, mit welcher geringen Gründlichkeit und großen Leichtfertigkeit jene Kommission zu Werke gegangen ist.

Ganz abweichend von den Anerkenntnißen des Thiriart stellt sich aber der Abschluß:

b, nach unserer Begutachtung in den Revisions-Protokollen, werden nemlich diejenigen Defekte und Abgänge, auf deren Feststellung von uns angetragen werden, zu den Rechnungs-Beständen und Vorschüssen zugerechnet, so ergiebt sich nach Rubrik 12 noch ein dem Thiriart zur Last bleibender Defekt von 34 132 Francs 92 $\frac{1}{4}$ Centimes.

Sollten auch hiervon noch diejenigen 6 141 Francs 64 Centimes abgehen, auf deren Niederschlagung wir noch nach beendigtem Abschluß und in dem sub B anliegenden Pro Memoria nachträglich angetragen haben, so bleibt immer noch ein Defect von 27,991 Francs 28 $\frac{1}{4}$ Centimes.

Die Gründe, warum wir die vom Thiriart aufgestellten und vom Post-Beamten Cremer acceptirten Wechse[ll] nebst Zinsen daran im Betrage von überhaupt 10 795 Francs 10 Centimes in dem Haupt-Abschlusse mit eingeschlossen haben, sind im Gutachten ad Not. 35 und 36 des Revisions-Protokolles über die Schulfonds-Einnahmen-Rechnung pro 18 11/14 ausführlich entwickelt. Dort also wird auch zu entscheiden seyn, ob unser Verfahren, wie wir glauben, richtig ist. Thiriart bestreitet dieses nochmals in dem sub Littera D anliegenden⁷ Schreiben an die Rechnungs-Revisoren, vom 21ten dieses Monats und hat eine nochmalige protocollarische Erörterung, welche wir zu seiner eigenen Belehrung und Ueberzeugung angeordnet, abgelehnt.

Von den obigen Defekten, auf deren Frighthaltung wir in den Begutachtungen nach unserer Ueberzeugung angetragen haben, wird vielleicht noch mancher Betrag bei der Entscheidung abgehen indem Euer Excellenz in einigen Fällen aus den im Eingange dieses Berichts gedachten Gründen, da Billigkeit eintreten lassen dürften, wo wir zu deren Anwendung nicht ermächtigt waren. Indessen ist so viel gewiß, daß ein nicht ganz unbedeutender Defekt auch nach der speciellen Entscheidung der Protokolle übrig bleiben wird.

Es frägt sich nun, wie solcher zu decken ist?

⁶ Davor Anlagenstrich „Litera C“.

⁷ Davor Anlagenstrich „Litera D“.

Bereite Deckungs-Mittel für den Defect

An Deckungsmittel sind vorhanden:

a., die von Thiriart ausgestellten und von Cremer acceptirten Wechsel, welche bei der Schulverwaltung deponirt sind, im Betrage von 9 474 Francs nebst den fälligen Zinsen bis zum Tage der Einzahlung.

b., die Amts-Caution des Rechnungslegers von 12 000 Francs worüber⁸ das sub Litera E anliegende urschriftliche Schreiben der Schul-Verwaltung vom 10ten December vorigen Jahres die nöthige Auskunft giebt;

c., das vom Thiriart der Verwaltung cedirte Gutchen [!] zu Walberberg im Werthe von 1 800 Francs worüber das obige Schreiben gleichfalls spricht.

Wenn sich nun, nach der Entscheidung der Protokolle und schließlichen Feststellung des Haupt-Abschlusses ergeben sollte, daß zur Deckung der von Euer Excellenz festgesetzten Defekte alle obige Deckungs-Mittel erforderlich seyn sollten, so würde nach unserer unvorgreiflichen Meinung die Schul-Verwaltung durch das Königliche Konsistorium anzuweisen seyn:

zuvörderst die Wechsel ad a, als das bereiteste Deckungs-Mittel sofort einzuziehen, und zugleich wegen Einziehung der ad b und c gedachten Unterpfände im gesetzlichen Wege voranzugehen.

Mit diesen Anweisungen werden dem Verwaltungs-Rathe zugleich die decedirten Revisions-Protokolle und der festgestellte Final-Abschluß zu übersenden seyn und solche dem Thiriart zu seiner Nachricht mitzutheilen.

Es würde uns nun noch eine Aufgabe übrig bleiben, nemlich die:

Ausgleichung der Schul- und Stiftungsfonds unter sich

a., Eine Ausgleichung der Schul- und Stiftungsfonds und sodann des Letzteren wieder unter sich, nach den einzelnen Stiftungen zu erwirken und sodann darzustellen,

b., zu welchen der verschiedenen Fonds die dem Thiriart zur Last gestellten Defekte verrechnet werden müssen, welcher Punkt auch von Euer Excellenz in dem verehrlichen Rescripte vom 13ten October 1823 angedeutet ist.

Allerdings ist jene Ausgleichung und diese Darstellung zur schließlichen Berichtigung der verschiedenen Fonds durchaus nöthig, jedoch kann nur erst die von Euer Excellenz zu bewirkende Entscheidung der Revisions-Protokolle, so wie die definitive Feststellung des Haupt-Abschlusses eine sichere Basis zu dieser Arbeit liefern, denn wenn wir die Darstellung zur Förderung jener Fonds schon jetzt bloß auf den Grund unserer Begutachtungen, hätten vornehmen wollen, so würde diese Arbeit nach den veränderten Zahlen-Verhältnissen, welche die schließliche Entscheidung der Revisions-Protokolle nothwendig herbeiführen muß, wieder gänzlich haben umgearbeitet werden müssen. Zeit und Mühe wäre also vergeblich gewesen. Aus diesen triftig scheinenden Gründen und da hierdurch die Einziehung und Deponirung der Deckungsmittel durchaus nicht aufgehalten wird, haben wir

⁸ Davor Anlagenstrich „Litera E“.

die sp[ecielle] Ermittlung über die Förderung der verschiedenen Fonds bis zur schlieslichen Feststellung des Haupt-Abschlusses annoch aussetzen zu müssen geglaubt.

Der jetzige Rendant Bochem hat sich gegen uns freiwillig bereit erklärt, daß er jene Aenderung selbst bewirken wolle, wenn ihm der Calculat[ur]-Assistent Heckmann dazu auf einige Zeit zur Hülfe gegeben würde. Da die Arbeit nach Anleitung der Protokolle keineswegs schwierig wohl aber sehr zeitraubend ist, so bitten wir gehorsamst:

nach den Anerbietungen des etc. Bochem das Königliche Konsistorium bei Mittheilung des Final-Abschlusses anzuweisen, und dieser Behörde aufzugeben, die desfallsigen Ausgleichungs-Nachweisungen in einer angemessenen Frist Euer Excellenz zur Bestätigung vorzulegen.

Bestreitung der auf die gegenwärtige Untersuchung verwendeten Kosten

Schlieslich müssen wir noch die nothwendige Frage:

wer die Kosten dieser nochmaligen Revision zu tragen verpflichtet ist

hier gehorsamst zur Erörterung bringen. Diese Kosten bestehen in den vorschußweise gezahlten Diaeten des Calculatur-Assistenten, in Schreibgebühren und in Gebühren des Advocaten Holt[hoff].

In dem Betracht, daß diese nochmalige Revision der Rechnungen durch die oberflächliche Controlle und Rechnungs-Abnahme der Schulverwaltung nothwendig geworden ist, sind wir der unvorgreiflichen Meinung, daß die Kosten von der Schul-Verwaltung und dem Thiriart zur Hälfte getragen werden müssen. Was dagegen die aussergewöhnliche Renumerirung [?] der beiden Calculatur-Beamten Hover und Heckmann betrifft, so beziehen wir uns auf diejenige Auseinandersetzung, welche darüber in unserm Berichte vom 13ten November vorigen Jahres am Schluß enthalten ist. Wir müssen den Fleiß und die überall bewiesene Gründlichkeit dieser Beamten nochmals gehorsamst in Erwähnung bringen und Euer Excellenz gehorsamst bitten:

Die jenen Beamten in dem Rescripte vom 14ten Januar vorigen Jahre verheißene Renumeration hochgeneigtest zu bewilligen und anzuweisen.

Coln, am 26. Juni 1825

die Revisionscommission

Struensée, Bottkober

Seiner Excellenz dem Königlich Preußischen Staats-Minister und Ober-Präsidenten, Ritter hoher Orden Herrn Freiherrn von Ingersleben in Coblenz.